

Nr.	Bezeichnung	Seite
1	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder, die Wahl der Ortsteilbürgermeister und die Wahl der Ortsteilratsmitglieder	1
2	Bebauungsplan Nr. 118 „Bruno-Kunze-Straße“ der Stadt Nordhausen – Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB	9
3	Bebauungsplan Nr. 119 „Arnoldstraße/Neustadtstraße“ der Stadt Nordhausen – Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB	11
4	Bebauungsplan Nr. 120 „Hallesche Straße/Strohmühlenweg“ der Stadt Nordhausen – Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB	13

1.



STADT NORDHAUSEN Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder, die Wahl der Ortsteilbürgermeister und die Wahl der Ortsteilratsmitglieder

A. Wahl der Stadtratsmitglieder

1. In der Stadt Nordhausen sind am **26. Mai 2024** 36 Stadtratsmitglieder zu wählen.

Für das Amt eines Stadtratsmitglieds ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) wählbar, der am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, dass er infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Stadt Nordhausen haben; der Aufenthalt wird vermutet, wenn die Person in der Stadt Nordhausen gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend.

- 1.1 Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 36 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufes und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf.

die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im ThürKWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleiterin der Stadt Nordhausen abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:
- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
 - die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
 - die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
 - eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
 - Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den

sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlleiterin der Stadt Nordhausen ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht auf Grund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Nordhausen oder im Stadtrat der Stadt Nordhausen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Vorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (144 Unterschriften zusätzlich).
 - 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Nordhausen oder im Stadtrat der Stadt Nordhausen vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag oder im Stadtrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Nordhausen oder im Stadtrat der Stadt Nordhausen vertreten ist.
 - 3.2 Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine von der Wahlleiterin der Stadt Nordhausen bis zum 22. April 2024, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird von der Wahlleiterin der Stadt Nordhausen mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Nordhausen (Montag und Dienstag von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr, Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr) im Gebäude Markt 15, Zimmer 8 (Erdgeschoss, rechts), 99734 Nordhausen, ausgelegt.
Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den o. g. Eintragungsraum aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.
Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.
4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2024, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber der Wahlleiterin der Stadt Nordhausen erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18:00 Uhr bei der Wahlleiterin der Stadt Nordhausen, Markt 15, Zimmer 8 (Erdgeschoss, rechts), 99734 Nordhausen, eingereicht sein. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024, 18:00 Uhr, durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 22. April 2024, 18:00 Uhr, ebenfalls gegenüber der Wahlleiterin der Stadt Nordhausen erfolgen.
6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin der Stadt Nordhausen unverzüglich auf Mängel überprüft. Bei Feststellung von Mängeln werden die Beauftragten aufgefordert, die Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 22. April 2024, 18:00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt Nordhausen zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

B. Wahl des Ortsteilbürgermeisters

1. In den Ortsteilen Bielen, Buchholz/Harz, Herreden, Hesserode, Hochstedt, Hörningen, Leimbach, Petersdorf, Rodishain, Steigerthal, Steinbrücken, Stempeda und Sundhausen der Stadt Nordhausen sind am **26. Mai 2024** Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamte der Stadt zu wählen.
Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.
Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet. Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt.
Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber der Wahlleiterin der Stadt Nordhausen eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleiterin der Stadt Nordhausen abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6 a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7 a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und

der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, d. h. in den Ortsteilen Bielen und Sundhausen sind 40, in Leimbach und Hesserode 30 und in den Ortsteilen Buchholz/Harz, Herreden, Hochstedt, Hörningen, Petersdorf, Rodishain, Stempeda, Steinbrücken und Steigerthal sind jeweils 20 Unterschriften erforderlich. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6 a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber der Wahlleiterin der Stadt Nordhausen an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahlleiterin der Stadt Nordhausen ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht auf Grund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Nordhausen oder im Stadtrat der Stadt Nordhausen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, d. h. in den Ortsteilen Bielen und Sundhausen sind 32, in Leimbach und Hesserode 24 und in den Ortsteilen Buchholz/Harz, Herreden, Hochstedt, Hörningen, Petersdorf, Rodishain, Stempeda, Steinbrücken und Steigerthal sind jeweils 16 zusätzliche Unterschriften erforderlich.
- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Nordhausen oder im Stadtrat der Stadt Nordhausen vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag oder Stadtrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der

Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Nordhausen oder im Stadtrat der Stadt Nordhausen vertreten ist.

- 3.2 Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine von der Wahlleiterin der Stadt Nordhausen bis zum 22. April 2024, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird von der Wahlleiterin der Stadt Nordhausen mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Nordhausen (Montag und Dienstag von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr, Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr) im Gebäude Markt 15, Zimmer 8 (Erdgeschoss, rechts), 99734 Nordhausen, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den o.g. Eintragungsraum aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.3 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls von der Wahlleiterin der Stadt Nordhausen mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.2 gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18:00 Uhr bei der Wahlleiterin der Stadt Nordhausen, Markt 15, Zimmer 8 (Erdgeschoss, rechts), 99734 Nordhausen, eingereicht sein. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024, 18:00 Uhr, durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.
5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin der Stadt Nordhausen unverzüglich auf Mängel überprüft. Bei Feststellung von Mängeln werden die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, die Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 22. April 2024, 18:00 Uhr, behoben sein. Aufgrund der gesetzlichen Feiertage (Karfreitag und Ostermontag) endet die Einreichungsfrist am 18. April 2024, 18:00 Uhr (vgl. § 37 Abs. 2 ThürKWG). Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt Nordhausen zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

C. Wahl der Ortsteilratsmitglieder

1. In den Ortsteilen Buchholz/Harz, Bielen, Herreden, Hesserode, Hochstedt, Hörningen, Leimbach, Petersdorf, Rodishain, Steigerthal, Steinbrücken, Stempeda und Sundhausen der Stadt Nordhausen sind am **26. Mai 2024** Ortsteilratsmitglieder zu wählen.

Für das Amt eines Ortsteilratsmitglieds ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im jeweiligen Ortsteil der Stadt Nordhausen haben; der Aufenthalt wird vermutet, wenn die Person im jeweiligen Ortsteil der Stadt Nordhausen gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

2. Wahlvorschläge für die Ortsteilräte können von jedem wahlberechtigten Bürger des jeweiligen Ortsteils bei der Wahlleiterin der Stadt Nordhausen eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Die Wahlvorschläge müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Bewerbers enthalten und vom Bewerber persönlich unterschrieben sein. Vorgeschlagen werden können nur wählbare Bürger des Ortsteils. Jeder Bürger darf nur so viele Bewerber vorschlagen, wie weitere Mitglieder des jeweiligen Ortsteilrates zu wählen sind. Zu wählen sind in den Ortsteilen Bielen und Sundhausen 8, in Leimbach und Hesserode 6 und in den Ortsteilen Buchholz/Harz, Herreden, Hochstedt, Hörningen, Petersdorf, Rodishain, Stempeda, Steinbrücken und Steigerthal jeweils 4 Ortsteilratsmitglieder.

3. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18:00 Uhr bei der Wahlleiterin der Stadt Nordhausen, Markt 15, Zimmer 8 (Erdgeschoss, rechts), 99734 Nordhausen, eingereicht sein. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024, 18:00 Uhr, durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden.

4. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet eine Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

5. Die eingereichten Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin der Stadt Nordhausen unverzüglich auf Mängel überprüft. Bei Feststellung von Mängeln werden die Unterzeichner aufgefordert, die Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 22. April 2024, 18:00 Uhr, behoben sein.

6. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Nordhausen, den 26.02.2024

gez. Janin Hoffmann
Wahlleiterin

2.

Bauleitplanung der Stadt Nordhausen

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Bruno-Kunze-Straße“ der Stadt Nordhausen

Hier: **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 05.02.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Bruno-Kunze-Straße“ der Stadt Nordhausen (BP Nr. 118) beschlossen (BV/1485/2023). Gemäß § 2 (1) BauGB in der z.Z. gültigen Fassung wird dieser Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich umfasst zahlreiche Flurstücke in der Flur 3, Gemarkung Nordhausen. Er umfasst den Bereich östlich und westlich der Bruno-Kunze-Straße und wird begrenzt durch die Freiherr-vom-Stein-Straße im Norden, die Reichsstraße im Nordosten, den Platz der Gewerkschaften im Osten, die Emil-Reichardt-Straße im Südosten sowie die Oskar-Cohn-Straße im Südwesten. Der Geltungsbereich ist aus dem mitveröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Wesentliches Ziel der Planung:

Ziel des Bebauungsplans Nr. 118 ist es einen klaren und verbindlichen Rahmen für die ansässigen Einzelhandelsbetriebe zu schaffen, diese erstmals über einen Bebauungsplan zu sichern sowie für das übrige Quartier eine Nutzungsstruktur entsprechend der vom Stadtrat beschlossenen Konzepte zu gewährleisten.

Dazu sollen die bestehenden Einzelhandelsbetriebe über ein jeweils festzusetzendes sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO gesichert werden. Dabei werden für den Lebensmitteleinzelhändler als zulässige Art der Nutzung nahversorgungsrelevante Kernsortimente sowie nicht zentrenrelevante Randsortimente und sonstige zentrenrelevante Randsortimente gemäß der Nordhäuser Sortimentsliste festgesetzt. Zudem soll die bestehende Verkaufsfläche einschließlich einer verträglichen Erweiterungsmöglichkeit gesichert werden. Für das Einzelhandelszentrum wird ebenfalls die bestehende Verkaufsfläche einschließlich einer verträglichen Erweiterungsmöglichkeit gesichert. Zugleich wird das im Einzelhandels- und Zentrenkonzept niedergelegte Ziel der Stärkung der Innenstadt durch die Reduzierung zentrenrelevanter Kernsortimente gesichert. Für die übrigen Teilflächen soll ein urbanes Gebiet nach § 6a BauNVO festgesetzt werden. Die notwendige Nutzungsmischung mit vor allem Wohnnutzungen, aber auch gewerblichen und sonstigen Nutzungen ist bereits im Bestand gegeben. Gemäß des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts soll für das urbane Gebiet der Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten ausgeschlossen werden.

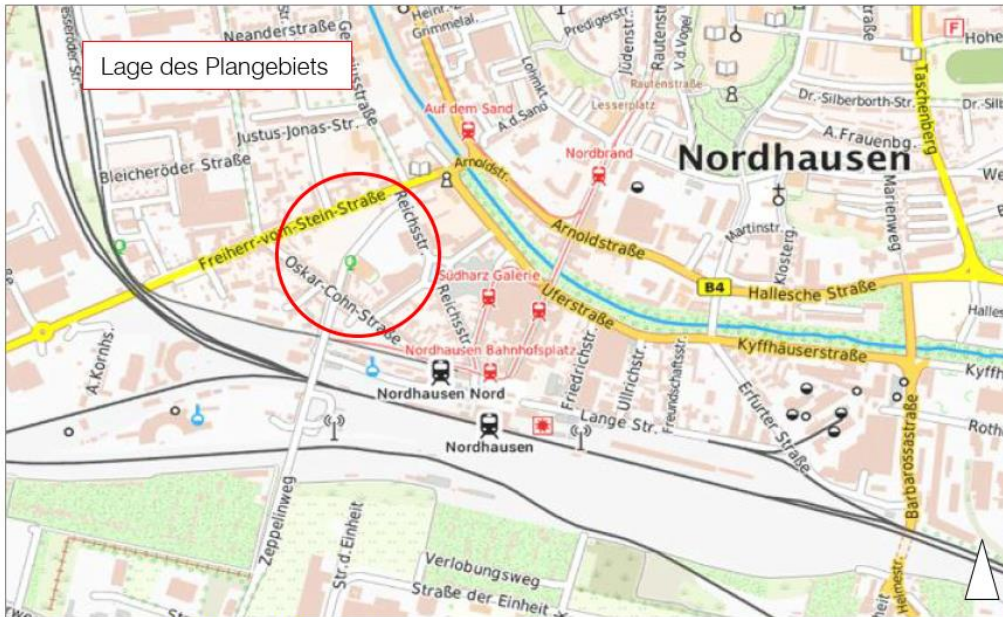
Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt im weiteren Bauleitplanverfahren.

Nordhausen, den 23.02.2024

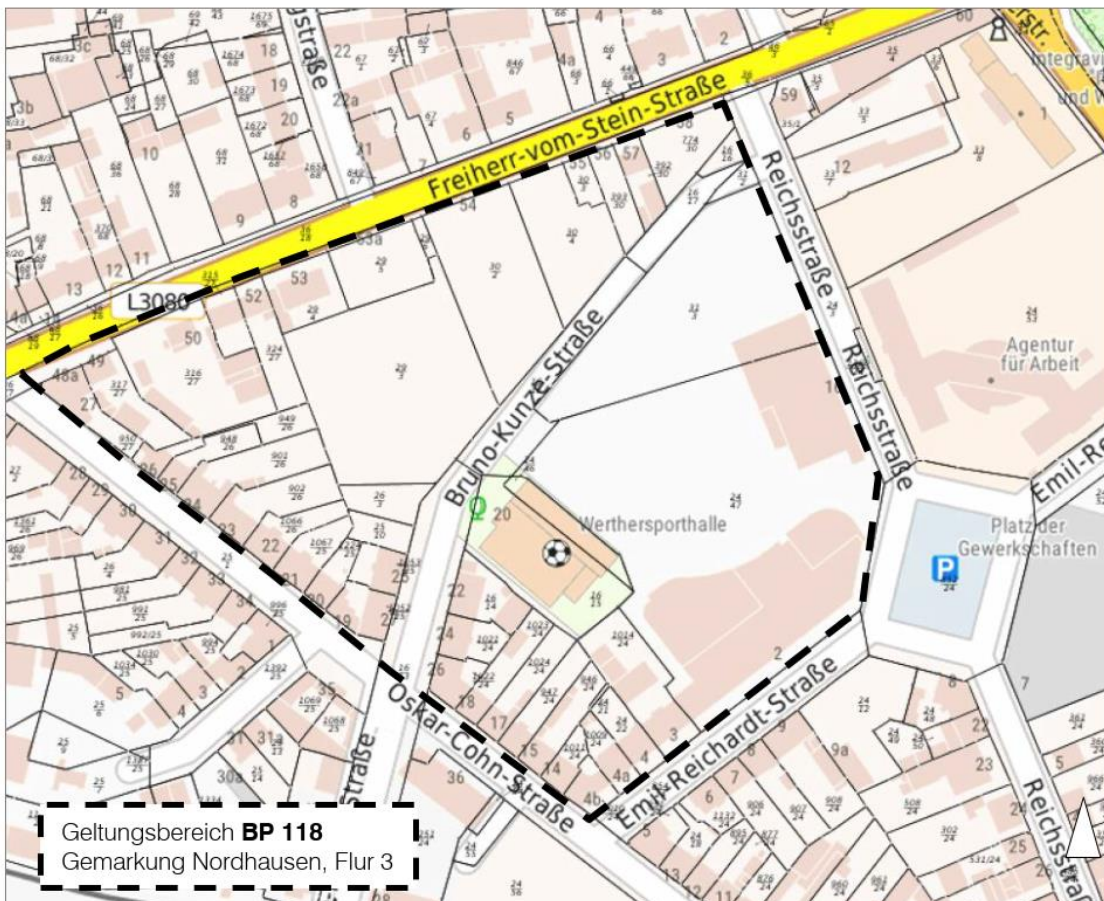
gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Übersichtsplan

Bebauungsplan Nr. 118 "Bruno-Kunze-Straße" der Stadt Nordhausen



Quelle Karte: [Thüringen Viewer \(thueringen.de\)](https://www.thueringen.de), o. M.



Quelle Karte: [Thüringen Viewer \(thueringen.de\)](https://www.thueringen.de), o. M.

3. Bauleitplanung der Stadt Nordhausen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Arnoldstraße/Neustadtstraße“ der Stadt Nordhausen

Hier: **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 05.02.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Arnoldstraße/Neustadtstraße“ der Stadt Nordhausen (BP Nr. 119) beschlossen (BV/1486/2023). Gemäß § 2 (1) BauGB in der z.Z. gültigen Fassung wird dieser Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich umfasst zahlreiche Flurstücke in der Flur 8, Gemarkung Nordhausen, nördlich und südlich der Arnoldstraße. Er wird begrenzt im Süden durch die Zorge, im Osten durch die Bahnhofstraße, im Norden durch die Neustadtstraße sowie im Westen durch die Straße Auf dem Sand. Der Geltungsbereich ist aus dem mitveröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Wesentliches Ziel der Planung:

Anlässlich der Betriebsaufgabe des Gebrauchtwagenhändlers in der Arnoldstraße, der Nachnutzung dieser Flächen und der Lage – angrenzend an die zentrale Verbindungsachse zwischen Bahnhof und Altstadt im Hauptgeschäftszentrum Innenstadt – soll die künftige Art der Nutzung verbindlich gesteuert werden. In der Bebauung entlang der Bahnhofstraße im zentralen Versorgungsbereich „Hauptzentrum Innenstadt“ sollen sich Einzelhändler mit zentrenrelevanten Kernsortimenten niederlassen können, während im übrigen Teil des Plangebiets kein Einzelhandel mit zentrenrelevanten Kernsortimenten stattfinden soll.

Ziel des Bebauungsplans Nr. 119 ist es, das Quartier gemäß den stadtentwicklungs-politischen Vorstellungen der Stadt Nordhausen unter einer angemessenen Berücksichtigung des vorhandenen Bestands zu entwickeln. Dazu soll für den überwiegenden Teil des Plangebiets ein urbanes Gebiet nach § 6a BauNVO festgesetzt werden, dass die im Bestand vorhandene und für diesen Standort auch in seiner weiteren Entwicklung zu verfolgende Nutzungsmischung absichert. Teil des urbanen Gebiets soll auch der Einzelhändler mit zentrenrelevantem Kernsortiment (Tedi) sein. Der Lebensmitteldiscounter wird mittels eines Sondergebiets „Nahversorgung“ hinsichtlich der zulässigen Sortimente und seiner Verkaufsfläche gesichert.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt im weiteren Bauleitplanverfahren.

Nordhausen, den 23.02.2024

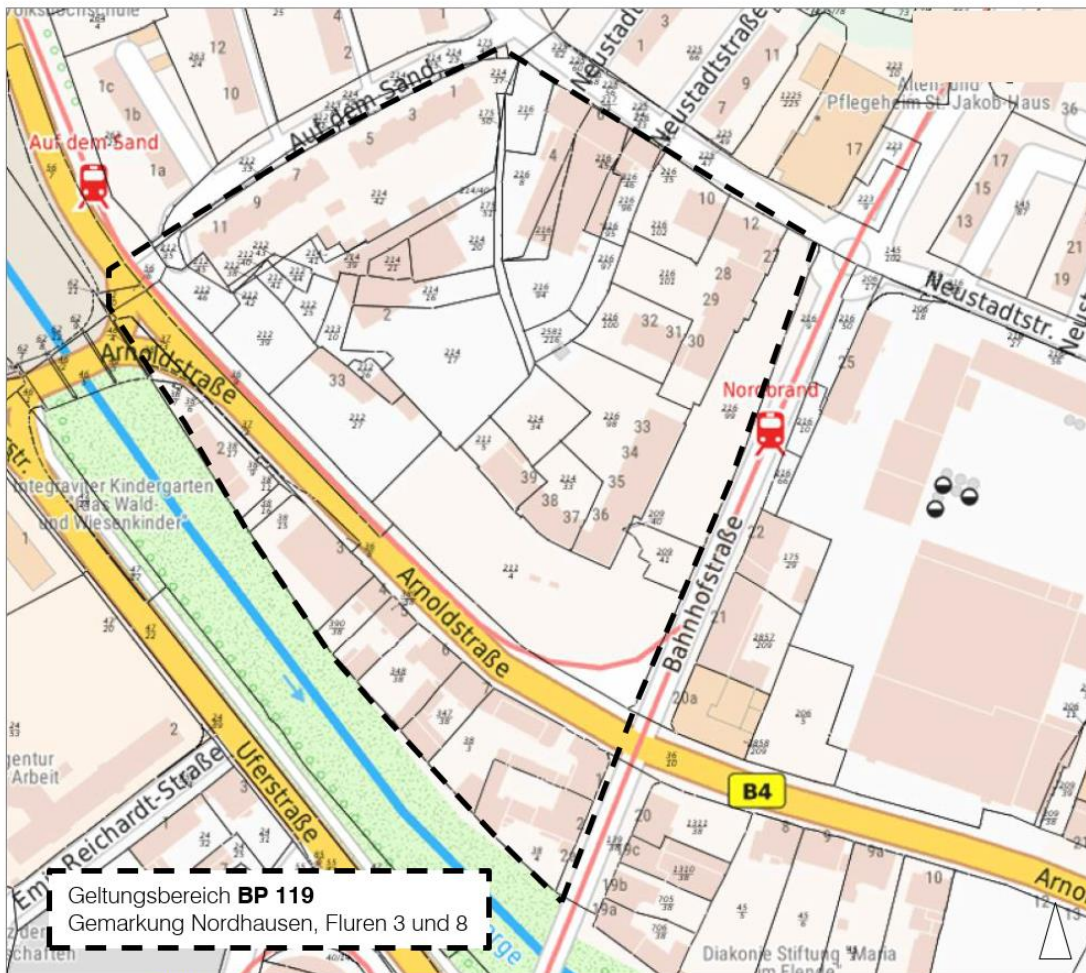
gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Übersichtsplan

Bebauungsplan Nr. 119 "Arnoldstraße/Neustadtstraße" der Stadt Nordhausen



Quelle Karte: [Thüringen Viewer \(thueringen.de\)](https://www.thueringen.de), o. M.



Quelle Karte: [Thüringen Viewer \(thueringen.de\)](https://www.thueringen.de), o. M.

4. Bauleitplanung der Stadt Nordhausen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Hallesche Straße/Strohmühlenweg“ der Stadt Nordhausen

Hier: **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 05.02.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Hallesche Straße/Strohmühlenweg“ der Stadt Nordhausen (BP Nr. 120) beschlossen (BV/1487/2023). Gemäß § 2 (1) BauGB in der z.Z. gültigen Fassung wird dieser Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Osten der Nordhäuser Kernstadt. Der Geltungsbereich umfasst zahlreiche Flurstücke in der Flur 1, Gemarkung Nordhausen. Er wird nördlich und östlich durch die Hallesche Straße und westlich sowie südlich durch den Strohmühlenweg bzw. die dort aufstehende Wohnbebauung begrenzt. Der Geltungsbereich ist aus dem mitveröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Wesentliches Ziel der Planung:

Innerhalb des Plangebiets befinden sich neben den Bestandsbetrieben auch zahlreiche Baureserven und Flächenpotenziale. Aufgrund der Lage entlang der Halleschen Straße, die eine der Hauptausfallstraßen aus Nordhausen darstellt und der Umgebungsbebauung, in der bereits diverse großflächige Einzelhändler ansässig sind, soll einer möglichen Fehlentwicklung z.B. in Form eines Einzelhändlers mit zentrenrelevanten Kernsortimenten vorgebeugt werden. Zudem soll das Nebeneinander der Wohnbebauung am Strohmühlenweg und der gewerblichen Nutzung in verträglicher Art und Weise verbindlich geregelt werden. Aus diesen Gründen soll im Bebauungsplan Nr. 120 ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt werden. Überdies wird die Zulässigkeit des Einzelhandels geregelt und mindestens Einzelhandel mit zentrenrelevanten Kernsortimenten gemäß der Nordhäuser Sortimentsliste ausgeschlossen, sodass das Nordhäuser Einzelhandels- und Zentrenkonzept von 2019 umgesetzt wird.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt im weiteren Bauleitplanverfahren.

Nordhausen, den 23.02.2024

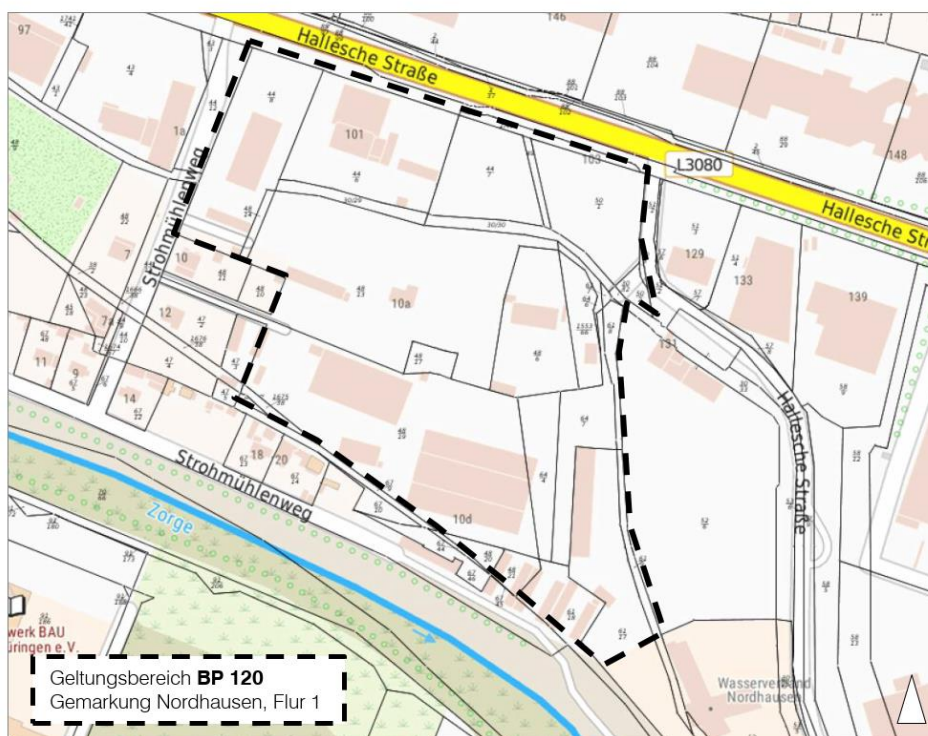
gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Übersichtsplan

Bebauungsplan Nr. 120 "Hallesche Straße/Strohmühlenweg" der Stadt Nordhausen



Quelle Karte: [Thüringen Viewer \(thueringen.de\)](https://www.thueringen-viewer.de), o. M.



Quelle Karte: [Thüringen Viewer \(thueringen.de\)](https://www.thueringen-viewer.de), o. M.

Impressum

„Nordhäuser Ratskurier“ – Amtsblatt der Stadt Nordhausen

Herausgeber: Pressestelle, Markt 1, 99734 Nordhausen

Telefon: 03631/ 696 9429 **Internet:** www.nordhausen.de,

E-Mail: pressesprecher@nordhausen.de

Bezugsbedingungen und –möglichkeiten: Das Amtsblatt der Stadt Nordhausen kann unter

www.nordhausen.de/ratskurier kostenlos heruntergeladen werden. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation (Markt 1, 99734 Nordhausen), im Bürgerservice (Markt 15, 99734 Nordhausen) sowie in der Stadtbibliothek und den Museen Flohburg, Tabakspeicher und Kunsthaus abzuholen.